

Preise für die Nutzung des Telekommunikationsanschlusses gültig ab 01.01.2018

(inkl. Nutzung eines kostenlosen Grundangebots von Radio/TV-Programmen)

Pro Wohneinheit: CHF 29.90 pro Monat inkl. MwSt.

Auszug aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Telekommunikation (Ausgabe vom 27.08.2014)

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWS und dem Kunden entsteht in der Regel mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrages zur Erstellung eines Anschlusses an das Kommunikationsnetz der EWS. Es entsteht im Weiteren, sobald die EWS die schriftliche Anmeldung des Kunden zur Netznutzung akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Kommunikationssignalen und Diensten durch den Kunden sowie mit dem Vorhandensein betriebsbereiter, an das Kommunikationsnetz der EWS angeschlossener Dosen.

Unangemeldete Nutzung kommt einer Anmeldung gleich.

Im Falle einer fehlenden Anmeldung durch den Kunden bestätigt dieser mit der Bezahlung der ersten Rechnung das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und der EWS. Das Rechtsverhältnis hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine unbestimmte Laufzeit.

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende Monat schriftlich beendet werden.

Die Kosten für die Sperrung (Plombierung) des Anschlusses nach Beendigung des Rechtsverhältnisses gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers. Die EWS stellt dafür Rechnung.

Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses trägt die EWS.

Ein Grundangebot von Radio- und Fernsehprogrammen ist in der Nutzung des Anschlusses kostenlos enthalten. Der jeweils aktuelle Umfang der Programme ist auf www.ews-energie.ch sowie in Informationsbroschüren der EWS beschrieben und dient lediglich Informationszwecken.

Von den vorliegenden AGB nicht erfasst sind die durch die EWS angebotenen Dienstleistungen der Marke Quickline. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Internetdienstleistungen von Quickline. Diese Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung unter www.ews-energie.ch oder unter www.quickline.com abrufbar.

Die Nutzung der Quickline-Dienstleistungen oder weiterer Dienstleistungen erfordert einen aktiven Anschluss an das Kommunikationsnetz der EWS. Die Rechnungstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWS festgelegten Zeitabständen (Aktuell sind die Preise im Voraus für ein Jahr fällig).

Weitere Bestimmungen

In den Preisen sind die TV/Radio Empfangsgebühren nicht enthalten (Rechnung von Serafe AG).

Definition „Wohneinheit“: Lokalität mit eigener Kochgelegenheit und Dusche/Bad-in Eigenmiete oder vermietet. Praxen oder Büros, welche je einer Wohneinheit gleichzustellen sind, zählen auch je als eine Wohneinheit. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten erfolgt die Verrechnung mittels einer Sammelrechnung direkt an den Eigentümer bzw. an die Verwaltung. Bei Mehrfamilienhäusern und Reihenhäuser, wo die Möglichkeit zum Plombieren einzelner Wohneinheiten an zentraler Stelle fehlt, wird der gesamte Installationsumfang an den Eigentümer bzw. die Verwaltung in Rechnung gestellt.

In Gebäuden mit mindestens neun genutzten Wohneinheiten gewährt EWS einen Rabatt von 10% auf der Nutzung TV/Radio Standard. Die Bedingungen für eine weitergehende kommerzielle Nutzung wie auch für Spitäler, Hotels, Heime oder ähnliche Institutionen werden von Fall zu Fall durch EWS festgelegt. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung zwingend.

Das Vorhandensein betriebsbereiter - das heisst am Kommunikationsnetz der EWS angeschlossene - Dosen begründet in jedem Fall die Entschädigungspflicht an EWS.

Reinach, 01. Mai 2019 – EWS Energie AG